



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg
für den Masterstudiengang
„Chemie- und Bioingenieurwesen“
(FSPO-CBMS)**

09. April 2025

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 14. Mai 2025 die vom Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik der TU Hamburg am 09. April 2025 aufgrund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TU Hamburg vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. 2018, S. 1474) in der Fassung vom 26. Oktober 2022 (Amtl. Anz. 2025, S. 326) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche des Akademischen Senats der Technischen Universität Hamburg vom 26. Oktober 2016 in der Fassung vom 22. April 2020 beschlossene Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Zuständigkeiten	3
§ 3 Akademischer Grad	3
§ 4 Prüfungen und Studienleistungen	3
§ 5 Studienarbeit.....	3
§ 6 Technischer Ergänzungskurs.....	4
§ 7 Abschlussarbeit.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

- (2) Diese FSPO gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Verfahrenstechnik.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Verfahrenstechnik.
- (3) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Verfahrenstechnik benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

Die zum Abschluss Master of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 5 Studienarbeit

- (1) Es gilt § 20 ASPO.
- (2) ¹Die Studienarbeit wird mit 12 Leistungspunkten gewichtet. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Technischer Ergänzungskurs

¹Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein oder mehrere geschlossene Module im Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten, die jeweils mit einer benoteten Prüfung abschließen. ²Hierfür sind ein oder mehrere Module aus dem definierten Katalog „Ergänzungskurse“ zu wählen.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Es gilt § 21 ASPO.
- (2) ¹Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschul-lehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mit-glied der TU Hamburg auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Verfahrenstechnik angehört oder am Masterstudiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ beteiligt ist. ²Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer o-der einem habilitierten Mitglied der TU Hamburg ausgegeben, betreut und be-wertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Verfahrenstechnik ange-hört oder nicht am Masterstudiengang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ betei-ligt ist. ³In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Stu-diendekanat Verfahrenstechnik angehören oder am Masterstudiengang „Che-mie- und Bioingenieurwesen“ beteiligt sein. ⁴Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt zu stellen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab 01. Oktober 2025.
- (2) ¹Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Masterstudien-gang „Chemie- und Bioingenieurwesen“ an der TU Hamburg in den geltenden Fas-sungen. ²In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

09. April 2025

Technische Universität Hamburg